

Amtliche Abkürzung:	ProstG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	20.12.2001		
Gültig ab:	01.01.2002	Fundstelle:	BGBI I 2001, 3983
Dokumenttyp:	Gesetz	FNA:	FNA 402-39, GESTA I012

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten Prostitutionsgesetz

Zum 17.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Geändert durch Art. 2 G v. 21.10.2016 I 2372

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2002 +++)

Das G wurde als Artikel 1 G v. 20.12.2001 I 3983 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 3 dieses G am 1.1.2002 in Kraft getreten.

§ 1

¹Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. ²Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2

¹Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. ²Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. ³Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

§ 3

(1) Weisungen, die das Ob, die Art oder das Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen vorschreiben, sind unzulässig.

(2) Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit nicht der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts entgegen.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 2 G v. 21.10.2016 I 2372 mWv 1.7.2017

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

